

Versicherungsmaklervertrag

Seite 1 von 2

Zwischen dem Versicherungsmakler:

Pollmer&Pollmer GmbH Versicherungsmakler

-nachfolgend kurz ‚Makler‘ genannt-

Kupferstraße 6, 09456 Annaberg-Buchholz

und Frau Herrn Firma

-nachfolgend kurz ‚Auftraggeber‘ genannt-

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber betraut den Makler mit der Wahrnehmung seiner zukünftigen Versicherungsangelegenheiten. Sofern besonders vereinbart, kann diese Vereinbarung auch auf bereits bestehende Versicherungsverhältnisse ausgedehnt bzw. auf bestimmte Sparten/Versicherungsverträge begrenzt werden (siehe § 2, Absatz 2). Nicht gegenständlich sind in jedem Fall die gesetzlichen Sozialversicherungen, sofern dieses nicht privatwirtschaftliche Versicherungsverträge berührt. Die Empfehlung einer gesetzlichen Krankenkasse steht dem Makler frei.

Dem Makler obliegt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die Beschaffung des möglichen Versicherungsschutzes zur Deckung der Risiken des Auftraggebers.

Der Makler ist ein unabhängiger Versicherungsvermittler. Er ist weder direkt noch indirekt an einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften beteiligt und steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat.

Der Auftraggeber stellt dem Makler die für seine Tätigkeitsdurchführung erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig, wahrheitsgemäß und zeitnah zur Verfügung. Die Maklertätigkeit beginnt unabhängig vom Beginn dieses Vertrages erst mit Erhalt der Unterlagen und Informationen. Änderungen der Risikoverhältnisse zeigt der Auftraggeber unverzüglich dem Makler an, damit der Makler von Fall zu Fall tätig werden kann.

Der Auftraggeber willigt ein, dass der Makler ihn zu Werbezwecken telefonisch oder schriftlich kontaktieren darf. Diese Regelung gilt auch über die Beendigung des Maklervertrages hinaus, sofern der Auftraggeber sein Einverständnis nicht widerrufen hat. Der Widerruf zu dieser Regelung kann jederzeit erfolgen.

§ 2 Leistungsumfang des Makler

Neben der Vermittlung und Verwaltung der Versicherungsverträge unterstützt der Makler den Auftraggeber auf Wunsch bei der Schadensregulierung.

Die Tätigkeit des Maklers kann auch auf bereits bestehende Versicherungsverträge des Auftraggebers ausgedehnt oder aber auch auf bestimmte Sparten bzw. Verträge begrenzt werden sofern dies auf Seite 2 entsprechend vereinbart wird. Eine spätere Ausdehnung auf weitere oder andere schon bestehende Versicherungen des Auftraggebers bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

Der Makler berücksichtigt bei seiner Tätigkeit in aller Regel nur Versicherungsgesellschaften, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten, Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten und Maklercourtage in handelsüblicher Höhe zahlen (vgl. § 4). Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

§ 3 Vollmacht

Die Vertretungsbefugnisse des Maklers gegenüber den Versicherungsunternehmen ergeben sich aus der vom Auftraggeber erteilten Vollmacht. Die Vollmacht wird dem Makler in einer gesonderten Urkunde erteilt, welche Anlage dieses Vertrags ist. Die Erteilung mehrerer Vollmachten (z.B. bei gleichzeitiger Bearbeitung mehrerer Verträge) ist zulässig.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung des Versicherungsmaklers in Form einer laufenden Courtage bzw. Provision trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie, so dass dem Auftraggeber durch den Versicherungsmaklervertrag keine zusätzlichen Kosten entstehen. Hiervon Abweichendes muss zwischen Auftraggeber und Makler vereinbart werden. Eine gesonderte Entgeltvereinbarung (z. B. bei courtagefreien Tarifen) steht dem Maklervertrag, abweichend von § 2 Absatz 3, nicht entgegen. Ansprüche des Auftraggebers auf Rückvergütung sind ausgeschlossen.

§ 5 Vertragsdauer

Der Versicherungsmaklervertrag wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen. Vertragsbeginn ist der _____

Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf gekündigt, verlängert er sich um ein weiteres Jahr.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist immer möglich.

§ 6 Haftung

Die Haftung des Maklers ist im Falle fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf die Summe begrenzt, die jeweils im Rahmen der Pflichtversicherung für Versicherungsvermittler vom Gesetzgeber vorgegeben wird. Bis zum 15.01.2013 (nächster Anpassungszeitpunkt) ist die Haftung der Höhe nach insoweit auf einen Betrag in Höhe von 1.130.000 EUR je Schadensfall begrenzt. Die jährliche Gesamtleistung für Vermögensschaden beträgt 1.700.000 EUR. Grundlage hierfür ist § 34

d Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 9 der Versicherungsvermittlerverordnung. Der Makler verpflichtet sich für die Dauer seiner Tätigkeit die Pflichtversicherung aufrecht zu erhalten.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Versicherungssumme und Jahresgesamtleistung in der Pflichtversicherung alle 5 Jahre einer Anpassung nach dem europäischen Verbraucherpreisindex (EVPI) unterliegt und erkennt die jeweils gültige Pflichtversicherungssumme als Haftungsbegrenzung der Höhe nach an. Soweit im Einzelfall aus Sicht des Auftraggebers das Risiko eines höheren Schadens besteht, teilt der Auftraggeber dies dem Makler mit. Der Makler bemüht sich die gewünschte Erhöhung darzustellen. Die aus der Erhöhung resultierenden Kosten übernimmt der Auftraggeber.

§ 6 Haftung, Fortsetzung

Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Maklervertrag wegen einer fahrlässigen begangenen Pflichtverletzung verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben musste.

Bei Schadenersatzansprüchen gegen den Makler die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, gelten keine Haftungsbeschränkungen oder verkürzte Verjährungsbestimmungen, sondern ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Einwilligung in die Datenerhebung

Der Auftraggeber willigt darin ein, dass seine Daten, Personalien und Kontoverbindungen vom Makler zum Zweck der Kundenbetreuung gespeichert werden. Der Makler darf die so überlassenen Daten verwenden um den Kunden weiterführend auch in anderen Produktparten zu beraten, kontaktieren um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Ferner ist es dem Makler gestattet, sämtliche Kundendaten auch an Tochterunternehmen oder Kooperationspartner zur weiteren Verwendung, Verarbeitung und Speicherung weiterzugeben.

Der Auftraggeber willigt ein, dass die dem Makler überlassenen Daten auch für die vereinbarte Erteilung von Untervollmachten an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichteter Personenkreise (z. B. Rechtsanwälte) und an mit der Vermittlung und Betreuung befasste Personen und Unternehmen im Rahmen der zu beauftragenden Interessenwahrnehmung des Auftraggebers weitergegeben werden dürfen.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass der Makler die überlassenen Daten an Versicherer zur Erstellung individueller Versicherungsangebote weitergibt. Entschließt sich der Auftraggeber zum Abschluss eines Versicherungsvertrages, so gelten bezüglich der Erhebung, Speicherung und Nutzung seiner Daten gegenüber dem Versicherer ausschließlich die Bestimmungen des Versicherungsvertrages und -antrages inkl. der darin enthaltenen Datenschutzklausel.

Diese Einwilligung zur Verwendung und Speicherung personenbezogener Daten kann dem Makler jederzeit und unabhängig von dem restlichen Vertrag entzogen werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die nichtige Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat durch eine Regelung zu erfolgen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

gegebenenfalls Ergänzung zu § 2, Absatz 2 (Konkretisierung)

Dieser Versicherungsmaklervertrag bezieht sich zusätzlich auf (betrifft bereits bestehende Versicherungsangelegenheiten)

- den/die nachstehend genannte/n Versicherungen/Sparte(n)
 die separat aufgelistete/n Versicherung/en.

Dieser Versicherungsmaklervertrag bezieht sich nur auf

- den/die nachstehend genannte/n Versicherungen/Sparte(n)
 die separat aufgelistete/n Versicherung/en.

Sonstige Vereinbarung(en):

Wichtiger Hinweis für Auftraggeber:

Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie die Regelungen des Maklervertrages an. Wird eine Höherversicherung über den gesetzlichen Umfang (vgl. § 6 dieses Vertrages) hinaus gewünscht? Ja Nein

Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum, Unterschrift Makler